

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel“**

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (Eig-BetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in der Sitzung am 14.05.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Eigenbetrieb, Name , Stammkapital**

- (1) Die Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Wolfenbüttel nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen “Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel (WLW)“ .  
Der Eigenbetrieb setzt sich zusammen aus dem “Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel (ALW)“ ,dem “Tiefbaubetrieb Landkreis Wolfenbüttel (TLW)“ und dem Breitbandbetrieb Landkreis Wolfenbüttel (BLW).
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 8.000.000 €  
Es setzt sich zusammen aus dem Stammkapital des ALW in Höhe von 1.000.000 € des TLW in Höhe von 6.000.000 € und des BLW in Höhe von 1.000.000 €.

### **§ 2**

#### **Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes**

- (1) Die Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel nehmen Aufgaben zur Vorhaltung und Sicherung der Infrastruktur im Rahmen der Daseinsvorsorge wahr.
- (2) Aufgabe des ALW ist die Sammlung, der Transport ,die Verwertung und Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen für das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Niedersächsisches Abfallgesetz, Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen) sowie zukünftig hinzutretender einschlägiger Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Der ALW ist die zentrale Servicestelle des Landkreises Wolfenbüttel für die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Fahrzeug- und Gerätebestandes.

- (3) Aufgabe des TLW ist die Wahrnehmung der Aufgaben des allgemeinen Tiefbaus und des kreislichen Straßenwesens nach dem Niedersächsischen Straßengesetz als Amtspflicht in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Dazu gehören alle die mit der Planung, dem Bau, der Unterhaltung und der Erhaltung der Verkehrssicherheit von Kreisstraßen, Radwegen und Brücken im Kreisgebiet zusammenhängenden Aufgaben sowie die Rechtsaufsicht über das gemeindliche Straßenwesen, die sich aus dem Niedersächsischen Straßengesetz ergeben. Bei der Durchführung der Aufgaben sind neben den Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen die Belange der Verkehrssicherheit von primärer Bedeutung
- (4) Aufgabe des BLW ist der Bau und die Vorhaltung und Vermietung einer passiven Breitbandnetzinfrastruktur und die Vergabe einer Dienstleistungs-Konzession für den Betrieb des Netzes an private Betreiber bzw. Dienstanbieter.
- (5) Die Aufgaben der Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Zahlverkehrs, des Jahresabschlusses, der Rechnungslegung sowie die Finanzplanung und das Controlling erledigen die Wirtschaftsbetriebe mit eigenem Personal.
- (6) Zu seinen Aufgaben gehört auch die Aus- und Fortbildung in den dem Betrieb zugeordneten fachspezifischen Bereichen.
- (7) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Der/die Betriebsleiter/in ist Vorgesetzte/r der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (3) Die Stellvertretung des/der Betriebsleiters/in wird auf Vorschlag des/der Betriebsleiters/in durch die/den Landrätin/Landrat festgelegt.
- (4) Der/die Betriebsleiter/in leitet den Betrieb selbständig und führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, Verordnungen und dieser Betriebssatzung.

Als laufende Geschäfte gelten auch

1. Mehrausgaben für Einzelvorhaben gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Nettorechnungsbetrag von 50.000,-- € nicht überschritten wird.
2. Verfügungen und Rechtsgeschäfte, bei denen die folgenden Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) nicht überschritten werden

- a) 250.000,-- € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Vermögensplans;
  - b) 50.000,-- € bei Verfügungen über das Betriebsvermögen;
  - c) 10.000,-- € bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit dem Kreistag vorbehalten sind;
  - d) 20.000,-- € beim Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen (Jahresbeträge);
  - e) 5.000,-- € bei der Niederschlagung und beim Erlass von Forderungen.
- (5) Der/die Betriebsleiter/in nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses ohne Stimmrecht teil.
- (6) Der/die Betriebsleiter/in hat die/den Landrätin/Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
- (7) Dem/der Betriebsleiter/in unterstellt sind
- die Werksleiterin / der Werksleiter des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Wolfenbüttel (ALW)
  - die Werksleiterin / der Werksleiter des Tiefbaubetriebes Landkreis Wolfenbüttel (TLW)
  - die Werksleiterin / der Werksleiter des Breitbandbetriebes Landkreis Wolfenbüttel (BLW)
  - die Referatsleiterin / der Referatsleiter Finanzen und Controlling
- (8) Die Geschäftsverteilung und die Vertretungsbefugnisse innerhalb der Betriebsleitung wird in einer Dienstanweisung geregelt.

#### **§ 4**

#### **Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses**

- (1) Der Kreistag bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Er trägt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel“. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertreterinnen und Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreterinnen und Vertreter der Bediensteten haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 vom Kreistag gewählten Kreistagsmitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt, sowie 3 nicht stimmberechtigten Vertretern der Bediensteten.  
 Von den Vertretern der Bediensteten sind zwei Mitglieder im Bereich ALW und ein Mitglied im Bereich TLW oder BLW beschäftigt. Die Teilnahme der Vertreter der Bediensteten an den Sitzungen gilt nicht als Arbeitszeit. Sie erhalten für die Teilnahme

an den Sitzungen die für Kreistagsmitglieder geltenden Aufwandsentschädigungen.  
Für die vom Kreistag gewählten Mitglieder des Betriebsausschusses werden 11  
Stellvertreter/innen berufen, die ebenfalls dem Kreistag angehören und sich gegenseitig  
vertreten.

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen noch in die Zuständigkeit der/des Landrätin/Landrates oder der Betriebsleitung fallen.

Dazu gehören insbesondere

1. die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, die den Betrag (Nettorechnungsbetrag) von 50.000,-- € überschreiten,
  2. die in § 3 Abs. 4 Nr. 2 aufgeführten Verfügungen und Rechtsgeschäfte bei Überschreitung der dort genannten Wertgrenzen unter Beachtung der zu b) und c) in der Hauptsatzung festgesetzten Höchstgrenze von 125.000,-- €
- (4) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die nicht in der Zuständigkeit des Kreistages liegen, insbesondere gemäß § 2 Abs. 7 legt der Betriebsausschuss dem Kreisausschuss zur Entscheidung vor.

(5)

## **§ 5**

### **Aufgaben der/des Landrätin/Landrates**

- (1) Die/der Landrätin/Landrat ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des im Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel beschäftigten Personals, soweit sie/er ihre/seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die/den Landrätin/Landrat soll die Betriebsleitung gehört werden.

## **§ 6**

### **Zuständigkeiten des Kreistages**

Die Zuständigkeiten des Kreistages nach § 58 Abs. 1 NKomVG und nach den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises Wolfenbüttel bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im

Übrigen vertritt die Landrätin oder der Landrat den Eigenbetrieb.

- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO - Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die/den Landrätin/Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.

## **§ 9**

### **Kostendeckungsprinzip**

- (1) Der Eigenbetrieb erfüllt im ALW hoheitliche Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht und strebt Kostendeckung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) an.
- (2) Der Eigenbetrieb erfüllt im TLW seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Der Eigenbetrieb wird im BLW nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsichten geführt.
- (4) Entstehende Kosten, die nicht auf die Gebührenpflichtigen des Abfallwirtschaftsbetriebes umgelegt werden dürfen, trägt der Landkreis Wolfenbüttel.

## **§ 10**

### **Sonderkasse**

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kreiskasse nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Wirtschaftsbetriebes Landkreis Wolfenbüttel gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes

bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt der/die Betriebsleiter/in.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt zum 01.07.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel vom 18.05.2009 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 26.06.2012

Jörg Röhmann  
Landrat